

Satzung der Stiftung

zur Förderung des Deutschen Forums für Kunstgeschichte Paris

Präambel

Die Stiftung verdankt ihre Entstehung dem Gründungsdirektor des Deutschen Forums für Kunstgeschichte Paris, Prof. Dr. Dr.h.c. Thomas W. Gaehtgens, der viele Mäzene überzeugen konnte, seine wissenschaftliche Arbeit großzügig zu unterstützen. Die Mittel, die durch das Stiftungsgeschäft in diese Stiftung eingebracht wurden, sollen dem Deutschen Forum für Kunstgeschichte Paris dauerhaft Erträge für die Finanzierung von wissenschaftlicher Vorhaben und Stipendien zur Verfügung stellen. Hervorzuheben ist der Anteil von Dr. Herbert H. Hymans, aus dessen Erbe rund 184.000 Euro in die Stiftung eingingen.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung zur Förderung des Deutschen Forums für Kunstgeschichte Paris (DFK-Förderstiftung).
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts in der Verwaltung der öffentlich-rechtlichen, bundesunmittelbaren Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn, und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung am Deutschen Forum für Kunstgeschichte Paris (DFK) oder in Zusammenarbeit zwischen dem DFK und externen Wissenschaftlern.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Forschungsvorhaben,
 - b) die Förderung von Forschungsaufenthalten am DFK oder, im Rahmen von gemeinsamen Vorhaben, an mit ihm wissenschaftlich zusammenarbeitenden Einrichtungen,
 - c) Stipendien, die Wissenschaftlern aller Länder offen stehen sollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittel der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Für Erbschaften und Vermächnisse gilt dies auch ohne besondere Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung DGIA verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Im Rahmen von Errichtungsgesetz und Satzung der Stiftung DGIA ist der Direktor des DFK zuständig
- (2) Die Stiftung DGIA fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Der Bericht ist insbesondere dem Kuratorium, dem Stiftungsrat der Stiftung DGIA sowie dem Wissenschaftlichen Beirat des DFK vorzulegen. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Die Verwaltung und die Rechnungslegung unterliegen den Prüfverfahren der Stiftung DGIA.

§ 7 Aufgaben und Verfahren des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Erträge der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Es gibt sich mit Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes regeln, entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung erhalten sie nicht.

§ 8 Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören
 - a) der Altdirektor des DFK,
 - b) der amtierende Direktor des DFK,
 - c) der stellvertretende Direktor des DFK,
 - d) ein Vertreter der Geldgeber der Stiftung und
 - e) zwei französische Wissenschaftler, die dem DFK wissenschaftlich verbunden sind,an.
- (2) Der Gründungsdirektor des DFK, Prof. Dr. Dr.h.c. Thomas W. Gaehtgens, gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit als Altdirektor an. Erklärt er seinen Rücktritt oder verstirbt er,

tritt an seine Stelle der Amtsvorgänger des amtierenden Direktors des DFK (Altdirektor). Die Amtszeit des Altdirektors im Kuratorium reicht bis zum Ende der Amtszeit des gerade amtierenden Direktors des DFK. Sobald der Direktor des DFK aus seinem Amt scheidet, übernimmt er das Amt des Altdirektors im Kuratorium. Erklärt der Altdirektor seinen Rücktritt aus dem Kuratorium oder verstirbt er, tritt für den Rest der Amtszeit der jeweilige Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des DFK an seine Stelle.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c gehört Dr. Julia Drost dem Kuratorium unabhängig von der Dauer ihrer Amtszeit als stellvertretende Direktorin für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses an.
- (4) Als Vertreter der Geldgeber gehört Prof. Dr. Dr.h.c. Werner Spies, Paris, dem Kuratorium fünf Jahre an. Für seine Nachfolge bestellt der Wissenschaftliche Beirat des DFK einen Vertreter der Geldgeber für die Dauer von fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig; dies gilt auch für die Person nach Satz 1. Geldgeber ist jede natürliche oder juristische Person, die zu dem Vermögen beitrug, aus dem die Stiftung DGIA diese Stiftung errichtete, oder die künftig der Stiftung Mittel zukommen lässt. Als Vertreter der Geldgeber kommt jede natürliche Person in Betracht, die selbst Geldgeber ist oder in einer juristischen Person, die Geldgeber ist, an der Entscheidung oder Kontrolle über die Vergabe von Fördermitteln beteiligt ist.
- (5) Als französische Wissenschaftler nach Abs. 1 Buchstabe e gehören Prof. Dr. Philippe Sénéchal, Amiens, sowie Prof. Dr. Alexandre Gady, Paris, dem Kuratorium fünf Jahre an. Für ihre Nachfolge bestellt der Wissenschaftliche Beirat des DFK jeweils einen französischen Wissenschaftler für die Dauer von fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig; dies gilt auch für die Personen nach Satz 1.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung kann die Stiftung DGIA beschließen, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (2) Wird das DFK auf einen anderen Träger übertragen, der es als Forschungsinstitut fortführt, hat die Stiftung DGIA diese Stiftung in die Treuhandverwaltung des neuen Trägers des DFK zu übertragen.
- (3) Bei Änderung des Stiftungszwecks muss der neue Stiftungszweck gemeinnützig sein. Er soll möglichst nahe zum bisherigen Zweck auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu liegen. Der Wissenschaftliche Beirat des DFK, der Verband

Deutscher Kunsthistoriker e.V. sowie das Institut national d`histoire de l`art in Paris sind zuvor zu hören.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stiftung DGIA mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden. § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts einzuholen.

Föfkingen, 24.12.08

(Ort und Datum)

Schieder

Prof. Dr. Dr.h.c. Wolfgang Schieder

Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Deutsche
Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA)